

Expectanten anzunehmen, den Capituln zugestanden worden ist, aber über die Modalität, wie dieß geschehen solle, ist nichts darin enthalten. Es existirt ein Befehl Kurfürst Augusts, wonach auch Doctoren und Herren von Adel, die der Kirche und dem Staate nützliche Dienste leisten, gewählt werden können, sie sollen aber sächsische Unterthanen und der Augsburgerischen Confession zugethan sein; allein daraus folgt noch nicht, daß, was im Laufe der Zeit sich gebildet hat, daß die Expectanzen Sache der Speculationen sein sollen. Es ist bekannt, daß eine Art von Handel damit getrieben worden, und selbst bei gegenwärtiger Discussion hat man sie wie ein Einsetzen in eine Lotterie betrachtet. Das kann den Vaterlandsfreund nur mit Schmerz und innigem Bedauern erfüllen, und unwillkürlich muß man an die Rechtsparodie denken: „Hundert Jahr unricht sind keine Stunde recht, und Mißbrauch ist keine Gewohnheit.“ Dem kanonischen Rechte ist es durchaus entgegen, die Pfründen zu verkaufen, wiewohl man, was auch nicht zu leugnen ist, das kanonische Recht auf diese Stifter nicht mit solcher Strenge angewendet hat. Allein es kann dieses Wesen auf keinen Fall weiter so fortgehen! Wenn aber von einem Mitgliede angetragen wurde, daß die Kammer darüber Beschluß fassen möge, ob man nicht auf Aufhebung dieser Stifter antragen wolle, so dürfte darauf nicht einzugehen sein, und ein solcher Antrag noch zu wenig vorbereitet erscheinen, aber in die Hände der Staatsregierung ist es zu legen, vermöge des ihr zustehenden juris reformandi, die jetzige Einrichtung der Stifter und namentlich die Grundsätze bei Aufnahme der Präbendaten einer Reform zu unterwerfen, und vor allem dahin zu wirken, daß dem Expectanzenwesen ein Ziel gesetzt werde, damit es nicht in alle Ewigkeit fortgehe, sondern daß der fromme Zweck jener Stiftungen, der das Wohl der Kirchen und Schulen zum Gegenstande hatte, wiederhergestellt und das bedeutende Einkommen dieser Landestheile nicht auf längere Zeit hinaus zu Sinécuren für eine privilegierte Classe der Staatsbürger benutzt werde! Das könnte nicht der Wunsch der Stände, nicht der Wunsch irgend jemandes im Vaterlande sein; daß aber erworbene Rechte nicht gekränkt werden sollen, hat die Deputation schon ausgesprochen, und dieß ist auch der Constitution gemäß. Was die Expectanten betrifft, so hat die Deputation einen andern Vorschlag nicht thun können, weil man, wie gedacht, die Art und Weise nicht kennt, wie sie erworben worden, daß aber die Confirmation in der Stiftingskanzlei nichts beweisen, und als ein Anerkenntniß Seitens der Regierung nicht angesehen werden könne, ist bereits erinnert worden. Daher würde ich auch nicht wünschen, und es eben so wenig für wahrscheinlich erkennen, daß die Regierung darauf eingehen werde, die Expectanz nach und nach einrücken zu lassen; denn dann müßte die bessere Einrichtung der Stifter so lange ausgefetzt bleiben, als bis auch der letzte Expectant ausgestorben wäre; und es würde das Capitel zuletzt auf ein Mitglied sich reduciren. Vielmehr ist zu wünschen, daß die Staatsregierung, in sofern die Expectanten einen Rechtsanspruch wirklich haben, sich auf eine billige Weise über eine ihnen zu gewährende Entschädigung vergleiche; und das

ist es auch, was der Abg. v. Mayer und der Vicepräsident zu beabsichtigen scheinen; und in sofern könnte ich mich selbst damit vereinigen, auf eine Modification in dieser Art einzugehen. Der Vergleich mit den Fideicommissberechtigten hat bereits seine Widerlegung gefunden, und auch ich glaube, daß dieses Verhältniß auf die Präbendaten der Stifter, die ihr Recht nicht erblich besitzen, sich nicht anwenden lasse. Ich würde also angemessen halten, wenn der Zusatz: „Auch mit Rücksicht auf die etwaigen Ansprüche der Expectanten, in wie weit sie zu Recht begründet befunden werden“, aufgenommen werde.

Abg. Richter (aus Lengensfeld): Als Mitglied der 3. Deputation habe ich mich der Mehrheit angeschlossen, weil das canonische Recht die Ertheilung von Expectanzen schlechterdings verbietet. Klare Gesetze bestätigen das. Ich halte es für unangemessen, wenn die Deputation bei der Regierung darauf anträgt, Expectanzen zu berücksichtigen, die im Gesetze gemißbilligt werden. Sollte daher die Modification angenommen werden, so müßte wenigstens der Ausdruck Expectanzen weggelassen werden, weil dieses eine Anerkennung ihrer Rechte in sich faßt, und es müßte heißen: „oder andere Personen, die Ansprüche haben könnten.“

Abg. Hausner schließt sich dieser Ansicht an, und es werden hierauf

Vom Präsidio folgende Fragen gestellt: 1) Wird dem Gutachten der Deputation (s. dass. in Nr. 475. d. Bl. S. 5159.) mit Vorbehalt der in Parenthese befindlichen Separatmeinung zweier Mitglieder der Deputation, von der Kammer beige stimmt? 2) Tritt dieselbe der Separatmeinung zweier Deputationsmitglieder bei?

In Bezug auf die 2. Frage äußert

Staatsminister v. Lindenau: Ueber die vorliegende Frage erlaube ich mir nur wenige Worte beizufügen. Ich halte den beantragten Vorbehalt im Rechte und in Billigkeit gegründet, und füge dem Gesagten noch ein Paar staatsrechtliche und politische Gründe bei. Es wurde von dem Abg. Eisenstuck geäußert, daß solche Expectanzen staatsrechtlich nicht bestehen könnten, und sich deshalb auf den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 bezogen. Da zunächst nach dieser Urkunde alle Fragen über Mediatisation und Secularisation in den Rheinlanden zu beurtheilen waren, so ist solche während meiner bundestägigen Laufbahn öfterer von mir zu Rathe gezogen worden, und ich kann versichern, daß nach den darinnen aufgestellten Grundsätzen jeder rechtlich begründete Anspruch dieser Art aufrecht erhalten und wenn ich nicht irre, auch Expectanzen nicht unberücksichtigt gelassen wurden.

Dann muß ich auch den politischen Grund zur Sprache bringen, daß es wohl nicht unsere Absicht sein kann, frommen, wohlwollenden Individuen, welche für Kirche und Schule Stiftungen machen, und damit auch Expectanzen begründen wollen, eine solche Befugniß abzuschneiden, und vielleicht dadurch die Stiftung zu verhindern. Für wohlthätige Zwecke verschiedener Art sind solche Expectanzen vorhanden. Wenn von dem Abg. Hausner geäußert wurde, daß ein solcher Vorbehalt